

# **Reglement über die Elektrizitätsversorgung**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Gemeindeaufgabe .....	Seite 4
<b>II Finanzielles und Rechtliches</b>	
§ 2 Finanzierung der Anlage .....	Seite 4
§ 3 Spezialfinanzierung .....	Seite 4 - 5
§ 4 Abschreibungen und Anlagen in die Spezialfinanzierung.....	Seite 5
§ 5 Abgaben und Gebührenbemessung.....	Seite 5
§ 6 Benützungs- und Liefergebühren .....	Seite 5
§ 7 Vertragliche Regelungen (Bis Inkrafttreten SVG) .....	Seite 5
§ 8 Übergang von Gebühren zu Preisen / Marktöffnung .....	Seite 6
§ 9 Beteiligungen an Unternehmungen .....	Seite 6
<b>III Ordnung des Bezugsverhältnis</b>	
§ 10 Rechtsverhältnis.....	Seite 6
§ 11 Spezielle Vereinbarungen .....	Seite 6 - 7
<b>IV Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe</b>	
§ 12 Lieferungsbereich.....	Seite 7
§ 13 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe .....	Seite 7
§ 14 Unterbrechung der Energielieferung .....	Seite 7
§ 15 Schadenersatz bei Unterbrechungen und Schwankungen.....	Seite 8
<b>V Art der Energieabgabe</b>	
§ 16 Energieart.....	Seite 8
§ 17 Lieferungsvorbehalt.....	Seite 8
§ 18 Sperrung von Energieverbrauchern .....	Seite 8
§ 19 Anschlussvorbehalte .....	Seite 8
§ 20 Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung .....	Seite 9
§ 21 Energieverwendung .....	Seite 9
<b>VI An- und Abmeldung</b>	
§ 22 Anmeldung für Anschlüsse.....	Seite 9
§ 23 Anmeldung für den Energiebezug.....	Seite 9
§ 24 Eigentums- und Wohnungswechsel .....	Seite 9 - 10
§ 25 Kündigungsfrist.....	Seite 10
<b>VII Anschluss an die Verteilanlagen</b>	
§ 26 Erstellung der Zuleitungen .....	Seite 10
§ 27 Hausanschlüsse .....	Seite 10
§ 28 Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten.....	Seite 10 - 11
§ 29 Durchleitungs- und Baurecht.....	Seite 11
§ 30 Zuleitungen und Anschlüsse .....	Seite 11 - 12
§ 31 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen des Hauseigentümers .....	Seite 12
§ 32 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der Elektra.....	Seite 12
§ 33 Aufstellung von Transformatoren .....	Seite 12 - 13
§ 34 Gebühren, Beiträge, à-Konto Zahlungen.....	Seite 13
§ 35 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung .....	Seite 13

<b>VIII</b>	<b>Hausinstallationen und deren Kontrollen</b>	
§ 36	Ausführen von Hausinstallationen .....	Seite 13
§ 37	Meldepflicht der Installateure .....	Seite 13
§ 38	Installationsvorschriften, Werkvorschriften .....	Seite 13
§ 39	Instandstellung der Hausinstallationen, periodische Kontrollen .....	Seite 13 - 14
§ 40	Zutritt der Werkorgane .....	Seite 14
<b>IX</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	
§ 41	Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt .....	Seite 14
§ 42	Haftung bei Beschädigungen .....	Seite 15
§ 43	Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Kunden .....	Seite 15
§ 44	Toleranz für richtige Messung .....	Seite 15
§ 45	Meldung von Unregelmässigkeiten .....	Seite 15
§ 46	Unterzähler .....	Seite 15
<b>X</b>	<b>Messung der Energie</b>	
§ 47	Art der Messung, Ablesung .....	Seite 16
§ 48	Ermessung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeiten der Messapparate .....	Seite 16
§ 49	Vereinbarung bei Energieverlusten .....	Seite 16
<b>XI</b>	<b>Elektroheizungen / Wärmepumpenanlagen und Boiler</b>	
§ 50	Anschlussbedingungen .....	Seite 16 - 17
<b>XII</b>	<b>Tarife</b>	
§ 51	Tarife/Preise .....	Seite 18
<b>XIII</b>	<b>Abrechnung und Zahlung</b>	
§ 52	Rechnungsstellung und Art der Zahlung .....	Seite 18
§ 53	Rechnungsrichtigstellung .....	Seite 18
§ 54	Gebühren .....	Seite 18
<b>XIV</b>	<b>Einstellung der Energielieferung</b>	
§ 55	Verweigerung der Energieabgabe .....	Seite 19
§ 56	Abtrennung vom Verteilnetz .....	Seite 19
§ 57	Nachzahlungspflicht .....	Seite 19
§ 58	Weiterbestehen der Nachzahlungspflicht .....	Seite 19
<b>XV</b>	<b>Störungen, Auskunft, Beschwerden und Streitfälle</b>	
§ 59	Störungsmeldung .....	Seite 19
§ 60	Auskünfte .....	Seite 20
§ 61	Beschwerden .....	Seite 20
§ 62	Streitfälle und Rekurse .....	Seite 20
<b>XVI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 63	Inkraftsetzung .....	Seite 20

# Reglement über die Elektrizitätsversorgung

## I. Allgemeines

### **§ 1 Gemeindeaufgabe**

1. Die Gemeinde liefert den Stromkunden aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dies erlauben.
2. Sie erstellt, betreibt und unterhält das öffentliche Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation und die Übertragung elektrischer Energie.
3. Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.
4. Sie wirkt darauf hin, dass die abgegebene elektrische Energie möglichst effizient und sparsam eingesetzt wird.

## II. Finanzielles und Rechtliches

### **§ 2 Finanzierung der Anlagen**

Für die Finanzierung der von der Elektra auf eigene Kosten erstellten und betriebenen Anlagen stehen ihr zur Verfügung:

- a) Die Anschlussgebühren für den Anschluss an die Versorgungsanlagen der Gemeinde
- b) Die Benützungsgbühren für die Benützung der Versorgungsanlagen der Gemeinde
- c) Die Liefergebühren für den Bezug von elektrischer Energie
- d) Die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten für den Bezug von Verwaltungsdienstleistungen

### **§ 3 Spezialfinanzierung**

1. Die Elektra ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung.
2. Die Rechnung der Elektra strebt einen Ertragsüberschuss an. Dieser wird mit dem Voranschlag festgelegt. Der Gemeinde abzuliefernde Ertragsüberschuss beträgt maximal 15 Prozent des jährlichen Umsatzes aus der Abgabe von Strom.

3. Dieser Ertragsüberschuss ist der Laufenden Rechnung der Gemeinde gutzuschreiben.
4. Ein allfälliger Aufwandüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag ist aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen. Dasselbe gilt auch für einen Ertragsüberschuss bzw. Eigenkapital.

#### **§ 4 Abschreibungen und Anlagen in die Spezialfinanzierung**

Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Elektra steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

#### **§ 5 Abgaben und Gebührenbemessung**

1. Die Elektra erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.
2. Hoheitliche Leistungen werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.
3. Die Anschluss-, Benützungs- sowie Liefergebühren unterliegen – unter Vorbehalt von Abs. 4 – dem Kostendeckungsprinzip.
4. Mit den Gebühren für Elektrizität ist ein Gewinn gemäss § 3 anzustreben.
5. Für sämtliche Gebühren und Leistungen erlässt der Gemeinderat die entsprechenden Kostenansätze.

#### **§ 6 Benützungs- und Liefergebühren**

1. Die Gemeinde erhebt für das Zurverfügungstellen von Anlagen (z.B. Abgeltung von Durchleitungsrechten etc.) entsprechende Benützungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den strategischen Finanzziele.
2. Die Abgabe der Energie (Stromlieferung) erfolgt nach Verbrauch zu den in der Tarifordnung resp. Preislisten für den Strombezug festgesetzten Ansätzen.

#### **§ 7 Vertragliche Regelungen (Bis Inkrafttreten StVG)**

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z.B. Grosskunden), das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Reglement verankerten gebührenrechtlichen Grundsätzen vertraglich zu regeln.

## **§ 8 Übergang von Gebühren zu Preisen / Marktöffnung**

1. Der Gemeinderat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und im Rahmen von § 5, Abs. 2 berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzusetzen.
2. Die Leistungen der Elektra sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven free cashflow (cashflow nach Abzug der Investitionen) und die Erzielung eines angemessenen Gewinnes im Sinne von § 3 ermöglichen.
3. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen (z.B. Grosskunden), von den festgelegten Preisstrukturen abweichende vertragliche Regelungen zu treffen. Das Kostendeckungsprinzip ist zu wahren.

## **§ 9 Beteiligungen an Unternehmungen**

Der Gemeinderat kann sich im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen an Unternehmen beteiligen, Kooperationen eingehen sowie mit Unternehmungen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromversorgung wahrnehmen, Zusammenarbeitsverträge abschliessen. Über allfällige Beteiligungen ist die Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit entsprechend zu informieren.

## **III. Ordnung des Bezugsverhältnis**

### **§ 10 Rechtsverhältnis**

Dieses Reglement, die gestützt darauf von der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fulenbach, hiernach Elektra genannt, erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife/Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und dem Energiebezügler, hiernach Kunde genannt.

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife/Preise.

Jeder Kunde hat das Anrecht auf den kostenlosen Bezug des Reglements sowie Tarif-/Produkteunterlagen mit den für ihn in Betracht fallenden Tarifen/ Preisen sowie im Angebot enthaltenen Stromprodukte.

### **§ 11 Spezielle Vereinbarungen**

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezugskunden mit ausserordentlich hohem Verbrauch sowie für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlagen, Schausteller usw.), kann die Elektra besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen/Preisen abweichen. Energielieferverträge mit fixierten Laufzeiten sowie Sonderkonditionen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Elektra ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

## **IV. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe**

### **§ 12 Lieferungsbereich**

Das ganze Gemeindegebiet Fulenbach wird bis zur Marktöffnung ausschliesslich durch die Elektra Fulenbach mit elektrischer Energie versorgt. Die Belieferung von Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets Fulenbach durch die Elektra, kann auf schriftliches Gesuch hin sowie im Einverständnis mit der zuständigen örtlichen Elektrizitätsversorgung bewilligt werden. Die Elektra liefert dem Kunden auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

### **§ 13 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe**

Die Elektra liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben Sperrzeiten für gewisse Verbraucher sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### **§ 14 Unterbrechung der Energielieferung**

Die Elektra hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Feuersnot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Die Elektra wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus angezeigt.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

## **§ 15 Schadenersatz bei Unterbrechungen und Schwankungen**

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen, Schwankungen oder Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

## **V. Art der Energieabgabe**

### **§ 16 Energieart**

Die Elektra setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3 x 400/230 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grosskunden behält sich die Elektra die Energielieferung in Hochspannung vor.

### **§ 17 Lieferungsvorbehalt**

Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

### **§ 18 Sperrung von Energieverbrauchern**

Die Elektra behält sich im Rahmen der Tarife/Preise und Produkte die Sperrung gewisser Energieverbraucher (grosse Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweissmaschinen und Motoren grösserer Leistung) während den Tageshöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.

### **§ 19 Anschlussvorbehalte**

Installationen und Energieverbrauchskörper sind nach den jeweiligen geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, den Normalien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den besonderen Bestimmungen der Elektra zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage der Elektra nicht störend beeinflussen.

## **§ 20 Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung**

Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der Elektra verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder auf eine andere Art und Weise ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlage ausüben, behält sich die Elektra besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarif-/Preisbestimmungen vor.

## **§ 21 Energieverwendung**

Der Kunde darf die Energie nur zu den im Tarif-/Preis-/Produkt- oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, der Elektra auf Verlangen jederzeit den Verwendungszweck der bezogenen Energie und die bei ihm vorhandenen Energieverbraucher anzugeben.

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde an Dritte keine Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieses Reglements.

# **VI. An- und Abmeldung**

## **§ 22 Anmeldung für Anschlüsse**

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung der Netzanschlüsse sind schriftlich an die Elektra zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen. Vor Eindecken der Elektra-Hauszuleitung ist rechtzeitig an den Beauftragten der Elektra Bericht zur Überprüfung und Einmessung zu erstatten. Die Fertigstellungsanzeige der Elektro-Installation ist vor Bezug oder Benützung einzureichen.

## **§ 23 Anmeldung für den Energiebezug**

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Elektra zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der Elektra einzuholen.

## **§ 24 Eigentums- und Wohnungswechsel**

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Elektra vom Verkäufer rechtzeitig (spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels) schriftlich zu melden. Ebenso muss der Elektra jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatums vom wegziehenden Mieter mitgeteilt werden. Ferner ist jeder Stromkunde verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Wegzugs den Zählerableser selber aufzubieten. Sämtliche Forderungen aus nicht rechtzeitig gemeldeten Eigentümer-/Mieterwechseln werden von der Elektra abgelehnt.

## **§ 25 Kündigungsfrist**

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälligen Gebühren bis zum Kündigungstermin. Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen, oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer der Elektra gegenüber haftbar. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vereinbarten Gebühren anerkannt.

## **VII. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **§ 26 Erstellung der Zuleitungen**

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Elektra oder durch von ihr Beauftragte. Die Elektra bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, wie Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw., sind durch den Verursacher der Elektra frühzeitig zu melden. Der Verursacher hat alle zur Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Elektra erlässt die von Fall zu Fall notwendigen Weisungen für die Sicherheit.

Bevor ein Bezüger, Hauseigentümer oder dazu beauftragter Dritter auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausführt, hat er sich auf der Gemeindekanzlei anhand der Werkkatasterpläne über die Lage der verlegten Leitungen zu erkundigen.

### **§ 27 Hausanschlüsse**

Die Elektra erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

### **§ 28 Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten**

Die Elektra ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder ein Nachbargrundstück an eine in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung anzuschliessen.

Die Elektra schliesst für Zuleitungen und Anschlüsse die entsprechenden Dienstbarkeiten mit dem Grundeigentümer ab.

## **§ 29 Durchleitungs- und Baurechte**

Der Grundeigentümer und die Elektra vereinbaren in gegenseitigem Einverständnis das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezüglern dient. Der Grundeigentümer ermöglicht in gegenseitigem Einverständnis mit der Elektra das Durchleitungsrecht auch für Hochspannungsleitungen und solche Leitungen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.

Der Grundeigentümer hat der Elektra die Platzierung von Kabelkabinen, Stangen, Streben und Verankerungen auf seinem Grundstück gegen Entschädigung in gegenseitigem Einverständnis gemäss dem geltenden Gebührenreglement zu gestatten.

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist die Elektra bestrebt, den Einbau von Transformatorstationen gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Der Grundeigentümer kann der Elektra ein Baurecht im Sinne des ZGB mit Eintragung ins Grundbuch erteilen.

## **§ 30 Zuleitungen und Anschlüsse**

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz bis und mit Hauptsicherung erfolgt zu Lasten der Elektra. Der Hauseigentümer beteiligt sich an den Anschlusskosten gemäss geltendem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Am Kabelende wird in bauseitig zu erstellendem Fassadenkasten, oder dann unmittelbar an der Eintrittsstelle in das Gebäude, an freier Zugänglichkeit, ein durch die Elektra gelieferter Hausanschlusskasten (ohne Passschrauben und Sicherungspatronen) montiert. Zusätzliche Leitungsführungen für das Zuleitungskabel innerhalb des Gebäudes sind zu Lasten des Hauseigentümers zu erstellen.

Die Grab- und Mauerarbeiten sowie die Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes ab Anschlussstelle in der Erschliessungsstrasse, sind bauseitig, nach den Angaben der Elektra, auf Kosten des Hauseigentümers auszuführen.

Bei Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt des Anschlusskabels berechnet. Die Kosten der Kabelzuleitung bis zu einer Anschlusskabellänge von 100 m ab Versorgungsnetz der Elektra sind in der Anschlussgebühr enthalten. Ist eine längere Kabelzuleitung erforderlich, so werden die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten zur Hälfte dem Bezüglern verrechnet.

Die Grab- und Mauerarbeiten sowie die Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Bezüglers, sind bauseitig, nach den Angaben der Elektra, auf Kosten des Bezüglers auszuführen.

Wenn zur Belieferung eines Bezüglers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser der Elektra den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen.

Muss zufolge einer längeren Zuleitung das Verteilernetz erweitert werden, so erschliesst die Elektra das Baugebiet vorbehaltlich § 12 dieses Reglements.

Die Elektra ist berechtigt, vom Kunden eine Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu erheben.

Anschlussgebühren sind gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren nachzuzahlen, sofern sich die Anschlussverhältnisse beim Kunden ändern.

Bei nachträglicher Verminderung der Anschlusswerte besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bezahlter Anschlussgebühren.

Bei Anschluss einer Elektroheizung oder Wärmepumpenanlage mit oder ohne elektrischer Zusatzheizung sind neben der normalen Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zusätzliche Anschlussgebühren und allfällige Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

Sind wegen Anschlusses von Elektroheizungen zusätzliche Mehraufwendungen erforderlich, die durch die Anschlussgebühren nicht gedeckt sind, so erhebt die Elektra einen Zusatzbeitrag (Netzkostenbeitrag). Der Zusatzbeitrag wird nach der Ausführung und nach Ergebnis aufgrund eines Kostenvoranschlags verrechnet.

### **§ 31 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen des Hauseigentümers**

Wünscht ein Hauseigentümer anstelle eines bestehenden Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten. Liegt die Verkabelung im Interesse der Elektra, vergütet sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag.

### **§ 32 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der Elektra**

Wird ein durch Freileitungen versorgtes Gebiet auf Veranlassung der Elektra in Kabel umgeändert, übernimmt die Elektra die Kosten der neuen Zuleitung bis und mit dem Anschlusskasten, während der Hauseigentümer diejenigen für die erforderlichen Hausinstallationsänderungen zu tragen hat.

### **§ 33 Aufstellung von Transformatoren**

Wenn zur Belieferung eines Kunden die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der Elektra ein Baurecht im Sinne des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird von der Elektra und dem Kunden gemeinsam bestimmt.

Die Elektra ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Der Kunde hat – sofern kein Baurecht vorliegt – den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der Elektra auf seine Kosten ausführen zu lassen. Privaterstellte Transformatoren gehen nach Fertigstellung und technischer Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über.

Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die Elektra oder der Kunde die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

### **§ 34 Gebühren, Beiträge, à-Konto Zahlungen**

Die Elektra ist berechtigt, für die Gebühren und Energiebezüge von den Kunden à-Konto Zahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

### **§ 35 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung**

Die Elektra ist nach Verständigung der betroffenen Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der Elektra erstellt und unterhalten. Die Elektra wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Grund- und Hauseigentümer Rücksicht nehmen.

## **VIII. Hausinstallationen und deren Kontrollen**

### **§ 36 Ausführung von Hausinstallationen**

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des ESTI sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden.

### **§ 37 Meldepflicht der Installateure**

Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zähler und Inbetriebsetzung sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die Elektra zu richten.

### **§ 38 Installationsvorschriften, Werkvorschriften**

Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften ([www.werkvorschriften.ch](http://www.werkvorschriften.ch)) aufzuführen und zu unterhalten.

### **§ 39 Instandstellung der Hausinstallationen, periodische Kontrollen**

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Im Interesse der Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Elektra oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten.

Die Elektra oder deren Beauftragte fordern Eigentümer in periodischen Zeitabständen auf, die im Bundesgesetz betreffend elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorge-

schriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durchzuführen. Der Eigentümer ist frei in der Wahl des Kontrollorgans. Die Kosten für die Kontrollen gehen voll zu Lasten des Hauseigentümers. Kunden bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Für ausgestellte Kontrollberichte besteht auch für den Eigentümer Aufbewahrungspflicht.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt. Bei Handänderungen muss die periodische Kontrolle erneut durchgeführt werden wenn die zuletzt durchgeführte Kontrolle > 5 Jahre zurück liegt. Die Kosten für die Kontrolle gehen voll zu Lasten des Hauseigentümers.

Bei Neubauten oder Umbauten muss nach deren Fertigstellung durch das mit der Installation beauftragte Unternehmen ein Sicherheitsnachweis ausgestellt werden. Wo das Gesetz eine zusätzliche Überprüfung der elektrischen Anlagen durch ein unabhängiges Kontrollorgan verlangt, ist dies durch den Hauseigentümer unaufgefordert durchführen zu lassen. Der erstellte Sicherheitsnachweis ist der Elektra einzureichen. Der Sicherheitsnachweis muss auch durch den Eigentümer aufbewahrt werden. Die Kosten für die Kontrolle gehen voll zu Lasten des Eigentümers.

#### **§ 40 Zutritt der Werkorgane**

Den Organen der Elektra ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler zu angemessener Zeit, „bei Störungen jederzeit“, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räume zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

### **IX. Messeinrichtungen**

#### **§ 41 Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt**

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Elektra geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Elektra erstellen zu lassen; ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Kunden. Installationen und jährliche Kosten für die Auslesung/Übermittlung der Daten von Energiebezugsmessungen mittels ZFA (Zählerfernauslesung) gehen zu Lasten des Eigentümers, wenn diese Fernauslesung vom Kunden gefordert wird.

## **§ 42 Haftung bei Beschädigungen**

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Zähler und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

## **§ 43 Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Kunden**

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amts für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die fehlbare Partei.

## **§ 44 Toleranzen für richtige Messung**

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfängern usw. mit Abweichungen bis + 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Umschaltung Sommer-/ Winterzeit sind Differenzen von + 1 Stunde während 1-2 Tagen zugelassen.

## **§ 45 Meldung von Unregelmässigkeiten**

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich zu melden.

## **§ 46 Unterzähler**

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Kunden geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung über Messapparate für die elektrische Energie und Leistung“ vom 04. August 1986.

Nach dieser hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber der Elektra durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

## **X. Messung der Energie**

### **§ 47 Art der Messung, Ablesung**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der Elektra.

### **§ 48 Ermessung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeiten der Messapparate**

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahrs, unter der Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt des Störungsbegins nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Wegen Beanstandung darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeiträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

### **§ 49 Vereinbarung bei Energieverlusten**

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

## **XI. Elektroheizungen / Wärmepumpenanlagen und Boiler**

### **§ 50 Anschlussbedingungen**

1. Für sämtliche Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen mit oder ohne elektrische Zusatzheizungen ist nebst Einreichung eines Baugesuchs an die Elektra vorgängig der Installationsanzeige ein Anschlussgesuch einzureichen. Dieses Anschlussgesuch hat unter Verwendung eines vollständig ausgefüllten Formulars und unter Beilegung eines Situationsplans des zu beheizenden Objekts zu erfolgen.

2. Der Einbau von elektrischen Heizungen bedingt die Einhaltung von Massnahmen bezüglich Wärmedämmung der zu beheizenden Bauobjekte. Es ist dafür Gewähr zu bieten, dass der Verbrauch von Energie möglichst gering ist.
  - a. Im Einzelnen gelten als Richtlinien die entsprechenden Normen und Empfehlungen des SIA. Die Elektra ist berechtigt, den Nachweis für deren Einhaltung vom Gesuchsteller zu verlangen.
3. Nach Prüfung des Anschlussgesuchs für Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen mit oder ohne elektrische Zusatzheizungen behält sich die Elektra das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
4. Für alle Heizsysteme einschliesslich Wärmepumpenanlagen > 3.6 kW elektrisch sind täglich während 24 Stunden **Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden vorzusehen**. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum drei Stunden.
5. Die Festlegung des Leistungsbedarfs für Heizanlagen aller Art erfolgt aufgrund des jeweils berechneten Wärmebedarfs und darf in der Regel 15 kW pro Einfamilienhaus nicht überschreiten. Höhere Leistungsbedürfnisse werden nur im Falle angemessener Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bezüglich erforderlichem Wärmebedarf bewilligt.
6. Bei bivalenten Heizsystemen werden allfällige Elektroheizungs Zusätze nur in Ausnahmefällen bewilligt: Sie sind in jedem Falle als Speicherheizung vorzusehen und separat bewilligungspflichtig.
7. Der Energiebezug für alle Heizsysteme erfolgt nach dem jeweils gültigen Einheits-tarif/-preis für Haushaltungen (E). resp. Gewerbe oder Industrie (GN).
8. Die Anlaufströme der Motoren für Wärmepumpenanlagen sind gemäss Werkvorschriften wie folgt zu begrenzen:
  - a. bis 3.6 kW – direkt / 3.6 bis 7.5 kW – 3x JN / über 7.5 kW – 2.5x JN
  - b. Die Aufteilung von Wärmepumpenanlagen in mehrere Aggregate bleibt vorbehalten.
  - c. Bei parallel betriebenen Motoren darf deren Anlauf nicht gleichzeitig erfolgen.
9. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem effektiv installierten Anschlusswert der Heizanlage in kW und wird nach der Kontrolle bzw. nach Fertigstellung der Installationen durch die Elektra dem Eigentümer gemäss geltendem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren in Rechnung gestellt.
  - a. Der beitragspflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten gleichzeitig möglichen elektrischen Heizleistung pro Hausanschluss. Diese Anschlussgebühren sind als einmaliger Beitrag zu entrichten (Netzeinkauf).

## **XII. Tarife**

### **§ 51 Tarife/Preise**

Die Tarif-/Preis- und Gebührenordnung wird auf Antrag der Elektra durch den Gemeinderat festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif/Preis entscheidet die Elektra.

## **XIII. Abrechnung und Zahlung**

### **§ 52 Rechnungsstellung und Art der Zahlung**

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen. Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen à-Konto Zahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu verlangen.

Die Elektra ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Kassierstationen einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Kassierstationen können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des angewendeten kWh-Preises zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Die Rechnungen sind auf die von der Elektra festgelegten Daten zu bezahlen.

Säumige erhalten eine Mahnung mit einer weiteren Frist von 14 Tagen; nachher ist die Elektra berechtigt, den Kunden zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren.

### **§ 53 Rechnungsrichtigstellung**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten. Vorbehalten sind ebenfalls die Bestimmungen von § 48.

### **§ 54 Gebühren**

Sämtliche Gebühren und Tarife/Preise sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

## **XIV. Einstellung der Energielieferung**

### **§ 55 Verweigerung der Energieabgabe**

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau einer Kassierstation verweigert.

### **§ 56 Abtrennung vom Verteilnetz**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra nach erfolgter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ohne weitere vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **§ 57 Nachzahlungspflicht**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Elektra oder ihrer Beauftragten durch den Kunden sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

### **§ 58 Weiterbestehen der Nachzahlungspflicht**

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **XV. Störungen, Auskunft, Beschwerden und Streitfälle**

### **§ 59 Störungsmeldungen**

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der Elektra oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

### **§ 60 Auskünfte**

Die Elektra und deren zuständige Beauftragte erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung.

Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

### **§ 61 Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Werkorganen sind schriftlich an die Anlagen-/Landschafts- und Versorgungskommission zu richten.

### **§ 62 Streitfälle und Rekurse**

Wer als Kunde den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, kann, wenn nicht eine schwere Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze vorliegt, dem Friedensrichter angezeigt und mit einer Busse bestraft werden.

Dagegen wird die Geltendmachung einer allfälligen Zivilforderung ausdrücklich vorbehalten. Bei Streitigkeiten zwischen Elektra und Kunden entscheidet ausschliesslich:

- a) der Gemeinderat;
- b) dessen Entscheid kann innert 10 Tage nach Eröffnung in schriftlich begründeter Eingabe an den Regierungsrat weitergezogen werden.

## XVI. Schlussbestimmungen

### § 63 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.

**Gemeinde 4629 Fulenbach SO**

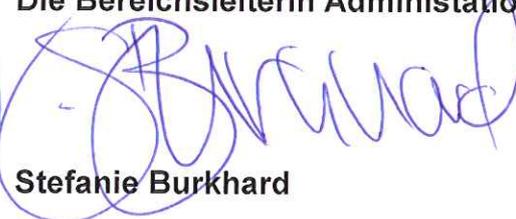
**Der Gde.-Präsident:**



**Hugo Kissling**



**Die Bereichsleiterin Administration/Bauwesen:**



**Stefanie Burkhard**

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *172* genehmigt.

Solothurn, den *19.02* 20 *13*

Der Staatsschreiber:




bisherige

### Genehmigungsbeschlüsse:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	21. September 1973
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	29. Juni 1979 *
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	01. Juni 1982 **
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	11. Dezember 2006
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	04. Dezember 2012

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Februar 1974 mit Beschluss Nr. 814

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juni 2007 mit Beschluss Nr. 931